

Sozialversicherungsrecht

Entscheid Nr.88

Urteil Versicherungsgericht des Kantons Aargau vom 7.04.2015 (bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts 9C_352/2015 vom 14. August 2015)

Ergänzungsleistungen

Die Kosten einer notwendigen Fahrbegleitung sind ergänzungsleistungsrechtlich nicht zu vergüten, sofern sich die versicherte Person in einem Heim aufhält.

Sachverhalt

X.Y. ist infolge eines Sauerstoffmangels seit Geburt körperlich und geistig behindert und deswegen auf eine intensive Betreuung angewiesen. Seit früher Kindheit lebt er in speziellen Wohneinrichtungen, seit 1990 in einem Wohnheim. X.Y. nahm im Jahr 2013 mehrfach Autotransportdienstleistungen für Klinik- und Arztbesuche in Anspruch. Dabei wurde er jeweils von einer Betreuungsperson begleitet. Die Kosten für diese Begleitpersonen betrugen CHF 960.–.

Die Ergänzungsleistungsbehörde des Kantons Aargau lehnte mit Verfügung vom 16.7.2014 die Übernahme der Kosten für die Begleitpersonen ab. Die dagegen erhobene Einsprache wurde ebenso wie die nachfolgende Beschwerde an das Versicherungsgericht des Kantons Aargau abgewiesen.

Erwägungen

Das Gericht verweist auf Art. 14 Abs. 1 lit. e ELG, wonach im Rahmen der Vergütung für Krankheits- und Behinderungskosten die Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle erstattet werden können. Die kantonale Ausführungsverordnung (§ 22 ELKV AG) listet abschliessend auf, welche Transportkosten vergütungsfähig sind, erwähnt aber allfällige Fahrbegleitungskosten nicht. Nach der Meinung des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau verletzt damit der kantonale Gesetzgeber Art. 14 ELG nicht, weil in dieser Bestimmung ebenfalls die Fahrbegleitungskosten nicht erwähnt und zudem die Kantone berechtigt sind, die Kostenübernahme im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung einzuschränken (vgl. Art. 14 Abs. 2 ELG).

Ebenso wenig besteht nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau ein Anspruch auf Übernahme der Fahrbegleitungskosten gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG. Danach

sind die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen im Rahmen der Vergütung für Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hält diesbezüglich fest, dass gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben bei einem Heimaufenthalt keine zusätzlichen Betreuungs- und Pflegekosten übernommen werden müssen. In einem solchen Fall würden die Heimaufenthaltskosten durch die vom Kanton festzusetzende Tagestaxe pauschal abgegolten (vgl. [Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG](#)); der Kanton sei zudem berechtigt, die bundesrechtlich vorgesehene Vergütung für Krankheits- und Behinderungskosten bei Heimaufenthalt von CHF 6000.– pro Jahr (vgl. [Art. 14 Abs. 3 lit. b ELG](#)) insoweit einzuschränken, als nicht alle der in [Art. 14 Abs. 1 ELG](#) erwähnten ersatzfähigen Kosten bei einem Heimaufenthalt vergütet werden müssen.

Bemerkungen

Das vorliegende Urteil stellt ein exemplarisches Beispiel für die uneinheitlich geregelte Ersatzpflicht für die Kosten einer notwendigen Begleitperson. Das

Pflegerecht 2017 - S. 62

Bundesgericht hat in [BGE 130 V 424](#) erwogen, dass die durch eine – medizinisch indizierte ärztliche – Begleitung entstehenden Kosten nicht Teil der Transportkosten darstellen, sondern unter die ärztlichen Leistungen gemäss [Art. 25 Abs. 2 lit. a KVG](#) fallen.

Die Kosten einer notwendigen Begleitperson sind darüber hinaus einzelfallweise versichert, so etwa im Zusammenhang mit der lebenspraktischen Begleitung von Erwachsenen (vgl. [Art. 42 Abs. 3 IVG](#)). Die ausserhäusliche Begleitung im Zusammenhang mit der Vornahme von Verrichtungen und der Kontaktaufnahme mit Drittpersonen wird in [Art. 38 Abs. 1 lit. b IVV](#) explizit erwähnt. Die Kosten einer notwendigen Begleitperson sind ferner im Rahmen des beruflichen Eingliederungsanspruches ebenfalls gedeckt, selbst wenn die Begleitung lediglich indirekt notwendig ist, wie das beispielsweise für Bodyguard-Aufgaben der Fall ist (vgl. Urteil Bundesgericht [9C_252/2007](#) vom 8.10.2008 E. 5.2.4).

Die Invalidenversicherung hat sodann die Fahrauslagen und das Zehrgeld für eine unerlässliche Begleitperson zu vergüten (vgl. [Art. 90 Abs. 3 IVV](#)). Die Kosten des Transports mit dem privaten Motorfahrzeug sind auch dann ersatzfähig, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel dem Versicherten möglich und zumutbar ist, nicht dagegen der unter den konkreten Umständen unerlässlichen Begleitperson (vgl. [BGE 109 V 266 ff.](#)).

Die notwendige Begleitung eines Kindes bei allen Gängen ausser Haus demgegenüber ist nicht Bestandteil der Grundpflege nach [Art. 39 Abs. 2 IVV](#) und kann nicht als invaliditätsbedingte Betreuung angerechnet werden. Die Notwendigkeit, ein Kind an der Hand zu führen, und die ständig erhöhte Aufmerksamkeit und Interventionsbereitschaft ausser Haus ist wie diejenige zu Hause jedoch als Bedarf an zusätzlicher dauernder Überwachung i.S.v. [Art. 39 Abs. 3 IVV](#) zu qualifizieren (vgl. Urteil Bundesgericht [9C_666/2013](#) vom 25.2.2014 E. 8.2.1).

Soweit ersichtlich hat die Rechtsprechung bis anhin noch nicht geklärt, ob und inwieweit die Kosten für eine notwendige Begleitperson ergänzungsleistungsrechtlich ersatzfähig sind. Im Hinblick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung in der Kranken- und Invalidenversicherung ist auch im Ergänzungsleistungsrecht von der unterschiedlichen Behandlung von eigentlichen Transportkosten und Fahrbegleitungskosten auszugehen. Bei erwachsenen Versicherten, die sich nicht in einem Heim aufhalten, ist davon auszugehen, dass notwendige Fahrbegleitungskosten Betreuungskosten i.S.v. Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG darstellen. Aus der bundesgerichtlichen Anweisung im Entscheid 8C_227/2007, die Vorinstanz habe zu überprüfen, ob nur die Kosten der EL-beanspruchenden Person oder auch diejenigen der begleitenden Drittperson versichert sind, lässt sich nichts Gegenteiliges ableiten. Einerseits erging der Entscheid unter der Geltung der mittlerweile aufgehobenen ELKV, andererseits zweifelte das Bundesgericht explizit daran, ob die geltend gemachten 4536 km tatsächlich ausgewiesen seien und zudem für Fahrten zum nächstgelegenen Behandlungsort erfolgten (vgl. Urteil Bundesgericht 8C_227/2007 vom 23.11.2007 E. 5).

Das zu referierende Urteil ist insoweit nicht zu beanstanden, als das Versicherungsgericht des Kantons Aargau die Transport- von den Fahrbegleitungskosten unterschieden hat. Zweifel sind hingegen angebracht, ob es mit der grundrechtlich geschützten Bewegungsfreiheit in Einklang zu bringen ist, wenn Heimbewohner notwendige Fahrbegleitungskosten selbst berappen müssen und nicht als versicherte Krankheits- und Behinderungskosten bis maximal zum Betrag von CHF 6000.– pro Jahr geltend machen können. Heimbewohner erhalten lediglich einen Betrag für persönliche Auslagen, der je nach Kanton betragsmässig unterschiedlich hoch, aber in allen Kantonen bescheiden ist. Zudem bieten nicht alle Heime unentgeltlich Begleitdienste an bzw. verrechnen allfällige Begleitungskosten als Betreuungskosten im Rahmen der Tagestaxe, weshalb Heimbewohner sowohl im Vergleich zu den zu Hause lebenden Versicherten wie auch in Bezug auf andere Heimbewohner hinsichtlich der Fahrbegleitungskosten unterschiedlich behandelt werden. Es wäre deshalb im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung angezeigt, allen Heimbewohnern das Recht zuzuerkennen, Kosten einer notwendigen Begleitperson entweder als Krankheits- und Behinderungskosten, welche von der Vergütung gemäss Art. 14 ELG erfasst sind, oder als Betreuungskosten, welche von der Tagestaxe gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG abgedeckt sind, geltend zu machen.

Hardy Landolt